

Klagenfurt/Wien/Salzburg, 24.5.2024

## Konsenspapier der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie zur Umsetzung des Psychotherapiegesetzes 2024 an den Universitäten

Die Österreichische Gesellschaft für Psychologie (ÖGP) ist die Vereinigung der in Österreich wissenschaftlich tätigen Psycholog\*innen; die meisten Mitglieder sind an österreichischen Universitäten in Forschung und Lehre tätig. Die ÖGP begrüßt die Akademisierung der Psychotherapie ausdrücklich; eine wissenschaftlich fundierte und qualitätsgesicherte Psychotherapieausbildung mit breiteren Zugangsmöglichkeiten wird zweifellos zur Sicherung und Verbesserung der österreichweiten psychotherapeutischen Versorgung beitragen. Die Institute bzw. die Fakultät für Psychologie sind aufgrund ihrer Expertise auch gerne bereit, eine tragende Rolle bei der Einrichtung der neuen Studiengänge für Psychotherapie gemäß der aktuellen Novellierung des Psychotherapiegesetzes zu übernehmen.

Wir haben allerdings einige wichtige Anliegen, deren Berücksichtigung essentiell für die qualitativ hochwertige Umsetzung der Vorgaben des neuen Psychotherapiegesetzes sind. Dieses Konsenspapier wurde vom Vorstand der ÖGP nach ausführlicher Diskussion mit Vertreter\*innen der Abteilungen für Klinische Psychologie und Psychotherapie an den Instituten bzw. der Fakultät für Psychologie aller öffentlichen österreichischen Universitäten verfasst. Wir ersuchen bei der Interpretation und Umsetzung des Gesetzes um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

**1. Fächergruppeneinstufung.** Im Vergleich zum Masterstudium der Psychologie ist ein Masterstudium der Psychotherapie deutlich praxisorientierter und erfordert einen höheren Anteil intensiver, individualisierter Lehre in Kleingruppen. Eine höhere Fächergruppeneinstufung (Gruppe 4/5, entsprechend jener der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) ist unbedingt erforderlich, um diese intensiven Lehrformate anbieten zu können.

**2. Zeitpunkt der Spezialisierung.** Das Psychotherapiegesetz fasst die vielen in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Methoden in vier Cluster (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie) zusammen. Einige Stellen im Gesetzestext deuten darauf hin, dass Studierende sich bereits im Masterstudium auf einen Cluster spezialisieren sollen (z. B. die Rahmenvorgabe, dass der Anteil für „clusterspezifische Grundlagen“ über Bachelor- und Masterstudium hinweg mindestens 40 ECTS-Punkte betragen muss – das ist praktisch wohl nur möglich, wenn man sich zu Beginn des Masterstudiums für einen Cluster entscheidet). Aus unserer Sicht ist eine so starke Spezialisierung im Masterstudium wesentlich verfrüht. Studierende sollten zunächst fundiertes Grundlagenwissen über mehrere Cluster erwerben, bevor sie eine so weitreichende Entscheidung informiert treffen, zumal viele Bachelorabsolvent\*innen zu Beginn des Masterstudiums erst 21 oder 22 Jahre alt sind. Auch für die Sicherstellung einer breiten psychotherapeutischen Versorgung in ganz Österreich erscheint es sinnvoller, an allen Standorten Grundlagen zu allen vier Clustern (mit möglicher Vertiefung in einem oder zwei Clustern) anzubieten. Die endgültige Entscheidung für eine Therapierichtung sollte (ebenso

---

wie in Deutschland) mit der Entscheidung für eine psychotherapeutische Fachgesellschaft zur Absolvierung des dritten Ausbildungsabschnitts erfolgen. Eine frühzeitige Festlegung ist mit Blick auf die Ausbildungslogik aus der Sicht der Studierenden hoch problematisch: Sollte jemand doch nicht die im Master gewählte Therapierichtung für den dritten Abschnitt wählen, evtl. weil erst mit mehr Wissen klar wurde, dass eine andere Richtung besser passt oder einfach weil es an der eigenen Universität den betreffenden Cluster nicht gab, könnte die Person den dritten Abschnitt nicht oder nur mit hohen zeitlichen und finanziellen Zusatzkosten absolvieren. Wir empfehlen daher dringend eine breite Interpretation des Begriffs „cluster-spezifische Grundlagen“ oder idealerweise eine Umformulierung.

**3. Voraussetzungen für die Tätigkeit unter Lehrsupervision.** Bei einer Zahlenangabe im Gesetz scheint ein Fehler unterlaufen zu sein: § 17 besagt, dass Personen die Eintragung in die Berufsliste (und damit die Tätigkeit als Psychotherapeut\*in in Fachausbildung unter Lehrsupervision) erst beantragen können, wenn sie „im Rahmen der ersten beiden Ausbildungsabschnitte oder auf sonstige gleichwertige Art 5 000 Stunden jeweils cluster- und methodenspezifische Theorie, psychotherapeutische Selbsterfahrung und Supervision absolviert haben“. 5.000 Stunden entsprechen 200 ECTS-Punkten; nachdem die Rahmenvorgaben für das Bachelor- und Masterstudium auch noch viele andere Inhalte umfassen, ist es ausgeschlossen, dass irgendjemand auch nur annähernd so viele Stunden in diesen drei Bereichen absolviert haben kann. Gemeint ist offenbar die Absolvierung von 5.000 Stunden fach einschlägiger Ausbildungsinhalte insgesamt, inklusive anderer Inhalte gemäß den Rahmenvorgaben und insbesondere inklusive Praxiserfahrungen. Eine Änderung dieses Passus ist notwendig, damit Ausbildungskandidat\*innen nicht nach Abschluss des Studiums eine sehr hohe Zahl an weiteren (kostenpflichtigen) Ausbildungsstunden absolvieren müssen, um zur Tätigkeit unter Supervision zugelassen zu werden. (Zum Vergleich: das Propädeutikum und Fachspezifikum nach dem früheren Psychotherapiegesetz umfassten insgesamt nur 3.215 zu absolvierende Stunden.)

**4. Aufnahmeverfahren.** Für die neuen Masterstudien der Psychotherapie an den öffentlichen Universitäten ist ein sehr großer Andrang zu erwarten; schon jetzt erhalten wir zahlreiche Anfragen von Personen aus den doch relativ zahlreichen Berufsgruppen, die laut § 10 dem ersten Ausbildungsabschnitt gleichgestellt sind, und zwar auch aus Deutschland. Dementsprechend wichtig ist ein reliables, valides und rechtlich gut abgesichertes Aufnahmeverfahren für das Masterstudium der Psychotherapie. Um eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung in evidenzbasierten Therapieverfahren inklusive der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen anbieten zu können, müssen wir entsprechende Grundkenntnisse bei unseren Studierenden voraussetzen können. Ein österreichweit einheitliches und zeitgleich abgehaltenes Aufnahmeverfahren erscheint uns als einzige Möglichkeit, den zu erwartenden Andrang in fairer und konsistenter Weise zu bewältigen.

**5. Akkordiertes Gesamtverfahren.** Die Etablierung eines Psychotherapiestudiums im Sinne des neuen Gesetzes stellt eine wichtige Chance, aber auch eine große Herausforderung dar. Es handelt sich um ein vielschichtiges Unterfangen, das weitaus komplexer in der Implementierung und Koordination sein wird als viele andere Studien. Es kann aus unserer Sicht nur dann qualitativ und ergebnisverantwortlich für die Studierenden wie auch die Versorgung insgesamt gelingen, wenn die Standorte (unter Einbindung der medizinischen Universitäten bzw. Fakultäten) abgestimmt agieren und genau diese Aspekte im Auge haben. Zudem wird man auch sehr früh eine Abstimmung mit den Fachgesellschaften suchen müssen.

Wir ersuchen die Adressat\*innen dringend um Berücksichtigung und Unterstützung dieser Anliegen. Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Judith Glück

Präsidentin



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Schober

Vizepräsidentin